



Vereinfachte Erklärung über die Herkunft und Unbedenklichkeit von Bodenaushub

Seite 1 von 2

Diese Erklärung ist vor Anlieferung des Bodenaushubs vollständig ausgefüllt und unterschrieben vorzulegen. Ohne diese Erklärung darf Bodenaushub nicht angenommen werden.

- **Die „Hinweise und Erläuterungen zum Formblatt“ (Seite 2) sind zu beachten und auf Seite 1 mit Unterschrift zu bestätigen!**
- **Falsche oder fehlerhafte Angaben können straf- und zivilrechtlich belangt werden!**
- **Darüber hinaus können Haftungs- und Schadensersatzansprüche entstehen!**

Erklärung:

Auf der unten näher bezeichneten Baustelle fällt nur unbelasteter, nicht verunreinigter, reiner Bodenaushub an. (Unbelasteter Bodenaushub ist natürlich anstehendes oder bereits verwendetes, nicht verunreinigtes Erd- und Felsmaterial). Die Voraussetzungen gem. Ziff. 3 der „Hinweise und Erläuterungen zum Formblatt“ (Seite 2) sind eingehalten. Nach Auskunft der Gemeinde besteht auf dem Baugrundstück kein Altlastenverdacht.

Herkunft des Bodenaushubs:

Gemeinde		<u>Bestätigung der Gemeinde :</u> Auf dem genannten Baugrundstück besteht kein Altlastenverdacht. Ort, Datum, Unterschrift
Ort bzw. Teilort		
Baugebiet, Straße Nr. bzw. Gemarkung, Flurstück-Nr.		
Bauherr: Name, Anschrift		
Genauere Bezeichnung der Baumaßnahme		
Bisherige Nutzung des Baugrundstückes		
Bodenart nach Fingerprobe		
Menge in Kubikmeter ca.:		
Zeitraum der Anlieferung		
Aushub- bzw. Fuhrunternehmer: Name, Anschrift		

Ich versichere, dass die gemachten Angaben vollständig und richtig sind. Der anzuliefernde Bodenaushub ist unbelastet und enthält keine Abfälle oder Bauschutt. Sollten bei den Ausbaurbeiten auffällige Verfärbungen, Gerüche oder Abfälle auftreten, werde ich unverzüglich die weitere Zufuhr abbrechen und den Abnehmer sowie die zuständige Behörde (Landratsamt) informieren.

Ich habe die Voraussetzungen für diese Unbedenklichkeitserklärung gemäß Ziffer 3 der „Hinweise und Erläuterungen“ (Seite 2) gelesen und erkenne diese als rechtsverbindlich an.

Ich bin Bauherr Bauleiter Fachbauleiter Architekt Sonstiges.....

Ort, Datum, Unterschrift.....

Durch den **Abnehmer** des Bodenaushubs auszufüllen und zu unterschreiben

Verwendung des Bodenaushubs

Firma (Name und Anschrift)
Ort (Werk)

Rekultivierungs- bzw. Bauabschnitt

Der angelieferte Bodenaushub wurde augenscheinlich untersucht; Aussehen, Geruch und Farbe sind nicht auffällig, Fremdbestandteile, Abfall oder Bauschutt sind nicht enthalten

Datum, Unterschrift



Hinweise und Erläuterungen zum Formblatt

Vereinfachte Erklärung über die Herkunft und Unbedenklichkeit von Bodenaushub (Unbedenklichkeitserklärung)

Seite 2 von 2

1. Allgemeines:

Bodenaushub ist grundsätzlich einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. Große Mengen werden zur Rekultivierung von Abbaustellen benötigt. Auch für Tiefbaumaßnahmen und im Landschaftsbau wird Bodenaushub als Baumaterial verwendet. Er darf jedoch nur dann ohne besondere technische Sicherungsmaßnahmen verwendet werden, wenn er frei von Belastungen und Verunreinigungen, also unbelastet und damit unbedenklich ist. Für belasteten Bodenaushub gelten besondere Sicherheitsvorkehrungen. Grundsätzlich soll die Unbedenklichkeit nur durch einen sachverständigen Gutachter festgestellt werden. Ausnahmen sind gemäß den folgenden Ziffern 2 und 3 möglich.

2. Unbedenklichkeitserklärung durch Laien:

In besonders eindeutigen Fällen, wo eine Belastung von vorneherein nicht zu erwarten ist (siehe Ziffer 3) kann auch ein sachkundiger Laie (z.B. Architekt, Bauingenieur, Baustellenleiter, Garten- und Landschaftsbauer und ähnliche Berufe) die Unbedenklichkeit auf dem Formblatt „Vereinfachte Erklärung über die Herkunft und Unbedenklichkeit von Bodenaushub“ (Unbedenklichkeitserklärung), Seite 1, bestätigen. In Zweifelsfällen ist die Zustimmung des zuständigen Landratsamtes einzuholen. Durch seine Unterschrift erklärt derjenige, der Bodenaushub abgibt (Abgeber) rechtsverbindlich gegenüber demjenigen, der den Bodenaushub annimmt (Abnehmer) und gegenüber den zuständigen Behörden, dass das Bodenmaterial frei von Schadstoffbelastungen und Verunreinigungen ist.

3. Voraussetzungen für eine vereinfachte Unbedenklichkeitserklärung

Eine Belastung mit Schadstoffen braucht nicht vermutet zu werden, wenn alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Grundstück/der betroffene Teil des Grundstückes wird erstmalig bebaut und es liegen keine Hinweise auf Bodenverunreinigungen vor (z.B. auffällige Verfärbungen oder Gerüche) und
- auf dem Baugrundstück und den direkt angrenzenden Grundstücken fand niemals eine gewerbliche, industrielle oder militärische Nutzung (auch keine Lagerung von Materialien, Stoffen oder sonstigen Gegenständen) statt und
- nach Auskunft der Gemeinde (schriftliche Bestätigung auf der Unbedenklichkeitserklärung) oder des Landratsamtes liegt bezüglich des Baugrundstückes und der angrenzenden Flächen kein Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten vor und
- das Grundstück liegt nicht im unmittelbaren Bereich einer vielbefahrenen Straße (bis 10 m Entfernung vom Fahrbahnrand) und
- das Grundstück liegt nicht im Kernbereich urbaner und industriell genutzter Gebiete, z. B. Innenstadtbereiche größerer Städte und
- das Grundstück liegt nicht im Einwirkungsbereich des (historischen) Bergbaus (Schwemmfächer, Abraum-Verfüllbereiche...) und
- an der Baustelle fallen nicht mehr als 800 m³ Erdaushub an

4. Formblatt zur Unbedenklichkeitserklärung

Das Formblatt „Vereinfachte Erklärung über die Herkunft und Unbedenklichkeit von Bodenaushub“ ist gewissenhaft auszufüllen und spätestens mit der ersten Fuhr an den Abnehmer des Bodenaushubs zu übergeben. Falsche oder fehlerhaft Angaben können straf- und zivilrechtlich belangt werden. Darüber hinaus können Haftungs- und Schadensersatzansprüche entstehen. Bodenaushub, dessen Herkunft und Unbedenklichkeit nicht feststeht, darf nur an dafür zugelassenen Orten aufgefüllt werden.

Weitere Hinweise zum Ausfüllen des Formblattes:

Gemeinde:	Gemeinde, in der sich die Baustelle befindet
Ort, Teilort:	Wenn die Gemeinde aus mehreren Teilorten besteht, ist der betreffende Teilort anzugeben
Flurstück-Nr.:	Es ist die Nr. gem. Flurstückskarte anzugeben
Bauherr:	Name und Anschrift des Bauherrn sind anzugeben
Genauere Bezeichnung der Baumaßnahme:	Es ist anzugeben, was auf der Baustelle gebaut werden soll: z.B. Neubau eines 2-Familien-Wohnhauses, Neubau Altersheim etc.
Art des Aushubs:	Es ist die Bodenart möglichst nach DIN 4022 anzugeben, hierbei reicht es aus, wenn der Boden durch Reiben zwischen den Fingern nach Ton, Lehm, Schluff, Sand und Kiesanteil klassifiziert wird.
Menge in Kubikmeter:	Die geschätzte Menge des anfallenden Bodenaushubs ist anzugeben
Zeitraum der Anlieferung:	Angabe des (voraussichtlichen) Anlieferungszeitraums, z.B. ca. 37. bis 39. Kalenderwoche
Aushub- bzw. Fuhrunternehmer:	Name und Anschrift des Fuhrunternehmers sind anzugeben
Unterschrift:	Der Unterzeichner hat anzugeben, ob er Bauherr, (Fach-) Bauleiter, Architekt oder sonstiger Verantwortlicher auf der Baustelle ist.